



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Einzelfallgenehmigungen für Fach- und Ergänzungskräfte verstetigen: qualifiziertes Personal gewinnen und halten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Anerkennung von Fach- und Ergänzungskräften nach § 16 Abs. 6 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) bayernweit zu vereinheitlichen. Hierzu ist darauf hinzuwirken, dass die Anerkennung von Qualifikationen und die damit verbundene Einstufung als Fach- oder Ergänzungskraft für einen bestimmten Bildungsbereich (Krippe/Kindergarten/Hort/integrative Gruppen) durch ein örtliches oder das Landesjugendamt auch bei einem Wechsel der Einrichtung, des Trägers oder des Landkreises Bestand hat. Unberührt hiervon bleibt bei einem Einrichtungswechsel die Prüfung der einrichtungsbezogenen Faktoren, z. B. die Einbindung in das bestehende Team, die zu übernehmende Tätigkeit oder ein angestrebter Wechsel des Bildungsbereichs.

### **Begründung:**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG besteht die Möglichkeit, auch Personen als Fach- oder Ergänzungskräfte einzusetzen, die nicht die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 AVBayKiBiG erfüllen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Bewirbt sich entsprechend eine Person mit pädagogischer Vorbildung bei einer Kindertageseinrichtung, benötigt die Einrichtung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (i. d. R. des örtlichen Jugendamts). Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG die vom Landesjugendamt (BLJA) veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe (Kita-Berufeliste) zur Entscheidung herangezogen werden. Diese Liste basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und den durch das Prüfverfahren des BLJA getroffenen Entscheidungen. Der bewerbenden Person wird dann entsprechend ihren Qualifikationen die (Nicht-)Eignung für einen bestimmten Bildungsbereich (Krippe/Kindergarten/Hort/integrative Gruppen) ausgesprochen.

Trotz der bereits vorgenommenen Prüfungen und der Dokumentation in der Kita-Berufeliste muss laut der bestehenden Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die Prüfung der Qualifikationen bei jedem Einrichtungswechsel erneut vorgenommen werden. In der Praxis führt dies zu unnötigen Wartezeiten im Bewerbungsprozess für die Einrichtungen, unnötigem Arbeitsaufwand für die Jugendämter, teilweise zu unterschiedlichen Bewertungen der Qualifikationen durch verschiedene Jugendämter und damit zu einer hohen Unsicherheit für die zu prüfenden Personen bei einem Stellenwechsel. Dieses Verfahren ist nicht sinnvoll und unnötig kompliziert, denn die zu bewertenden Qualifikationen bleiben dieselben. Lediglich der spezifische Aufga-

benbereich und die Eignung für das bestehende Team könnten sich bei einem Einrichtungswechsel verändern. Wie bei jedem anderen Bewerbungsgespräch werden diese Faktoren aber bereits durch die Einrichtung berücksichtigt und bedürfen keiner erneuten Prüfung der grundlegenden Qualifikation durch die Aufsichtsbehörde.